

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines:

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Fremden allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufs- und Zahlungsbedingungen wird damit ausdrücklich widersprochen und deren Geltung, soweit sie unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Angebote und Aufträge:

Unsere Angebote sind freibleibend. Den Preisen liegen die Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde. Ändern sich die Herstellungskosten bis zur Fertigstellung durch Preiserhöhung für Material, Löhne, Steuern, Frachten usw. sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen. An Angebotsunterlagen und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mündlich und schriftlich erteilte Aufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Wenn nach Auftragsannahme die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers sich verschlechtern, bzw. diese Verhältnisse erst nach Auftragsannahme zum Kenntnis des Auftragnehmers kommen, steht letzterem das Recht zu, die Ausführung des Auftrages zu unterbrechen oder ganz einzustellen, sofortige Abrechnung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kann hieraus nicht abgeleitet werden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers.

3. Pläne und Unterlagen:

Die in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Fassungsvermögen, Preis, Leistung und dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist. Im Übrigen bleiben Maß- und Konstruktionsänderungen jederzeit vorbehalten. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. stets unser geistiges Eigentum unter Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw.

4. Preise:

Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich nur auf Lieferung und/oder Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Allfällige mündliche oder telefonische Preisangaben bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Den Preisen liegen die Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Angebotes zugrunde. Ändern sich die Herstellungskosten bis zur Fertigstellung durch Preiserhöhungen für Material, Löhne, Steuern, Frachten usw., so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu berichtigen.

Zusätzlich müssen verrechnet werden:

Pos. 4. 1.

Mehrkosten der Montagearbeiten bei unvorhergesehenen Unterbrechungen infolge bauseitiger Verzögerung etc.

Pos. 4. 2.

Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, welche vom Besteller oder dessen Beauftragten gewünscht werden.

Pos. 4. 3.

Mehrlieferungen, die in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich erwähnt sind.

5. Übernahme und Zahlung:

Die Übernahme ist durch den Besteller bei Montageende unverzüglich durchzuführen. Die Anlage gilt auch dann als vom Besteller übernommen, wenn diese aus Gründen, die nicht bei uns liegen, noch nicht in Betrieb gesetzt wird oder einreguliert werden konnte.

Zahlungen sind nach den Zahlungsbedingungen unserer Auftragsbestätigung zu leisten. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag spätestens 8 Tage nach erfolgter Lieferung ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des Zahlungstermines sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 1333 Abs. 2 ABGB) zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen. Ein Aufrechnen mit Gegenforderungen, gleich welcher Art, oder ein Zurückhalten von Zahlungen aus welchem Grund immer, ist ausgeschlossen. Diskontfähige Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen. Die Kosten für Diskontierung und Einziehen trägt der Kunde.

Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder erheblichen Zahlungszielüberschreitungen seitens des Bestellers sind wir berechtigt, unsere Lieferung und Leistung bis zur Zahlung oder Beibringung ausreichender Sicherheiten zu verweigern.

6. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentumsrecht an der gelieferten Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Ferner haben wir das Recht, bei Zahlungsverzug die schon eingebauten Teile auf Kosten des Bestellers auszubauen und wieder in Besitz zu nehmen. Dies gilt auch, wenn der Besteller seinerseits die von uns gelieferte Ware bei Dritten einbaut. Der Dritte ist von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Besteller darf die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände nur in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiterveräußern bzw. bei einem dritten Besteller einbauen. Die aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Besteller schon jetzt an uns zur Sicherung ab.

Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretene Forderung sofort mitzuteilen.

7. Bauseitige Leistungen:

Sämtliche Maurerarbeiten, Elektroinstallationsarbeiten, eventuell erforderliche Trag- und Haltekonstruktionen sowie Verschaltungen, elektr. Anschluss und Kabelverlegungen zwischen den einzelnen Schalteinheiten nach unseren Angaben, elektrische Energie zur Durchführung von Montagearbeiten und des Probebetriebes sowie die Kosten der Einlagerung der von uns auf die Baustelle gelieferten Materialien, wobei der Besteller für deren Erhaltung die Haftung übernimmt.

8. Lieferzeit und Montage:

Die vereinbarten Lieferfristen gelten für die betriebsbereite Montage der Anlage und beginnen mit dem Tag unserer Auftragsbestätigung bzw. nach völliger technischer und kaufmännischer Klärung aller Auftragsunterlagen, unter der Bedingung, dass der Stand der baulichen Arbeiten ein ungehindertes Montieren der Anlage erlaubt. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Montagevoraussetzungen genau zu beachten. Die ohne unser Verschulden entstehende Wartezeit der Monteure berechtigt uns, allfällige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrungen, Epidemien oder Boykott, sei es im eigenen Betrieb oder bei unseren Lieferanten, entbinden uns von der Einhaltung unserer Liefertermine. Schadenersatz wegen Verzuges sowie die Annullierung eines Auftrages wegen verspäteter Lieferzeit sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Befindet sich der Besteller mit seiner Leistung in Verzug, so verlängert sich der Zeitpunkt unserer Lieferung um die Verzugszeit zuzüglich einer angemessenen Lieferungsfrist unsererseits.

9. Versand:

Bei Lieferungen ab Werk sind, sofern nicht anders vereinbart, Verpackung, Fracht, Gebühren, Versicherungen etc. nicht inbegriffen. Die Ware reist auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch bei franko Lieferungen.

Beschwerden betreffend Beschädigung, Verlust und Verspätung sind vom Empfänger an den letzten Frachtführer zu richten. Beanstandungen wegen Minderlieferungen müssen innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Ware geltend gemacht werden.

10. Garantie:

Wir übernehmen die Garantie, dass unsere Lieferung zur Zeit der Übernahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem üblichen Gebrauch aufheben oder mindern. Unter Ausschluss weiterer Ansprüche werden innerhalb der Garantiezeit diejenigen fehlerhaften Geräte nach unserer Wahl ausgetauscht oder repariert, die durch Material- oder Ausführungsfehler ausgefallen sind, wenn diese von uns zu vertreten sind.

Die Garantie erstreckt sich nur auf die Lieferung von neuem Material.

Glasbruch ist ausdrücklich von unserer Garantie ausgeschlossen. Die Garantiefrist dauert 1 Jahr ab Fertigmontage bzw. Übernahme, spätestens ab Fakturdatum. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Garantie unserer Firma erloschen. Wir leisten keine Garantie,

- wenn nachträglich Justierungen notwendig werden, die aufgrund fehlender baulicher Vorleistungen verursacht wurden,
- wenn ohne unser Einverständnis an der gelieferten Anlage irgendwelche Änderungen oder Eingriffe vorgenommen wurden,
- wenn die Anlage in provisorischem Montagezustand auf Wunsch des Kunden oder der Bauleitung in Betrieb gesetzt wurde,
- wenn Schäden durch unsachgemäße Behandlung nachzuweisen sind,
- wenn die Anlage durch betriebsfremdes Personal gewartet wird,
- wenn Schäden infolge natürlicher Abnutzung entstehen,
- wenn der Besteller die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nicht oder nur teilweise erfüllt,
- wenn nachträglich Justierungen von Radar oder Laufgeschwindigkeiten oder Ähnlichem vorgenommen wurde.

Für andere, durch Dritte zugelieferte Waren oder Warenteile leisten wir Garantie im Umfang der uns von diesen eingeräumten Garantierechte. Mängelrügen sind nach Entdecken eines Fehlers unverzüglich schriftlich zu erheben. Hingegen sind Schadenersatzansprüche aus welchen Rechtsgründen immer – soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlungen und andere zweiseitige Verpflichtungen ist Schwechat.

Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.